

18 Verpflichtungen zu „Glaube für Rechte“

Als Akteure aus dem religiösen und zivilgesellschaftlichen Sektor, die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätig sind und sich vom 28. bis 29. März 2017 in Beirut versammelt haben, geben wir unserer tiefen Überzeugung Ausdruck, dass das Anliegen, **die Würde und die Gleichwertigkeit aller Menschen aufrecht zu erhalten**, unseren jeweiligen Religionen und Weltanschauungen gemein ist. Menschliche Werte, die wir teilen, und gleiche Würde sind daher gemeinsame Wurzeln unserer Kulturen. Glaube und Rechte sollten sich gegenseitig unterstützende Sphären sein. Persönliche und gemeinschaftliche Ausdrucksweisen von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen können sich dort entfalten wo die Menschenrechte auf der Basis der Gleichwertigkeit aller Individuen geschützt werden. Ebenso kommen tief verwurzelte ethische und geistliche Grundlagen, die den Religionen oder Weltanschauungen entstammen, den Menschenrechten zugute.

Die vorliegende Erklärung zu „Glaube für Rechte“ **wendet sich an Menschen aller Religionen und Weltanschauungen auf der ganzen Welt**, mit dem Ziel, zusammenhaltende, friedliche und respektvolle Gesellschaften zu entwickeln, basierend auf einer gemeinsamen, aktions-orientierten Plattform, mit Zustimmung aller Betroffenen und offen für alle Akteure, die diese Ziele teilen. Wir wissen es zu schätzen, dass unsere Erklärung zu „Glaube für Rechte“, ebenso wie der ihr zugrundeliegende Vorläufer, der *Rabat-Aktionsplan* gegen Aufstachelung zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt (Oktober 2012), unter der Schirmherrschaft und mit Unterstützung der UNO, die alle Völker der Welt vertritt, ausgearbeitet und vorangetrieben wurde, bereichert durch UNO-Menschenrechtsmechanismen wie Sonderberichterstatter und Mitglieder der Vertragsausschüsse.

Der *Rabat-Aktionsplan*¹ von 2012 artikuliert **drei spezifische Kernverantwortlichkeiten religiöser Führer**: (a) Religiöse Führer sollten auf Botschaften von Intoleranz und Ausdrucksweisen verzichten, die zu Gewalt, Feindseligkeit oder Diskriminierung aufstacheln; (b) Religiöse Führer spielen eine entscheidende Rolle dabei, entschieden und umgehend ihre Stimme gegen Intoleranz, diskriminierende Stereotypisierung und Fälle von Hassreden zu erheben; (c) Religiöse Führer sollten deutlich machen, dass Gewalt niemals als Reaktion auf Aufstachelung zum Hass toleriert werden kann (d.h. Gewalt kann nicht durch vorausgegangene Provokation gerechtfertigt werden).

Um den drei Kernverantwortlichkeiten konkrete Wirksamkeit zu verleihen, die niedergelegt sind im *Rabat-Aktionsplan*, auf welchen sich Länder wiederholt zustimmend berufen haben, formulieren wir die folgenden **18 Verpflichtungen zu „Glaube für Rechte“**², mit denen entsprechende Umsetzungsmaßnahmen verknüpft sind:

- I. Unsere wichtigste Aufgabe ist es, **für das Recht auf freie Wahl eines jeden Menschen einzutreten**, insbesondere für das Recht eines jeden Menschen auf Gedanken-, Gewissens-, Re-

¹ Siehe UN Doc A/HRC/22/17/Add.4, Annex, Anhang, §36.

² Siehe Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte: „(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, sie zu unterstützen, eine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden. (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde. (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind. (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.“

ligions- oder Weltanschauungsfreiheit, und dementsprechend zu handeln. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zu den universellen Normen³ und Standards⁴, einschließlich Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, der keinerlei Einschränkung der Gedanken- und Gewissensfreiheit oder der Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, erlaubt. Diese Freiheiten, vorbehaltlos durch universelle Normen geschützt, sind auch nach den Lehren der Religionen heilige und unveräußerliche Ansprüche.

- „Es gibt keinen Zwang im Glauben.“ (Koran 2:256);
- „Und sag: (Es ist) die Wahrheit von eurem Herrn. Wer nun will, der soll glauben, und wer will, der soll ungläubig sein.“ (Koran 18:29);
- „Wenn es euch aber nicht gefällt, dem Herrn zu dienen, dann entscheidet euch heute, wem ihr dienen wollt“ (Josua 24,15);
- „Niemand soll einen anderen Menschen bedrängen; niemand soll einen anderen ausbeuten. Jedem einzelnen Menschen ist das unveräußerliche Recht angeboren, Glück und Erfüllung zu suchen. Liebe und Überzeugungskraft sind die einzigen Gesetze, durch die eine Gesellschaft zusammengehalten wird.“ (Guru Granth Sahib, S. 74);
- „Dort wo Gewissensfreiheit, Gedankenfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung gelten – also dort, wo jeder Mensch seine Weltanschauung frei äußern kann – sind Entwicklung und Wachstum unausbleiblich.“ (‘Abdu’l-Baha);
- „Die Menschen sollten sich bemühen, einander so zu behandeln, wie sie selbst behandelt werden möchten – mit Toleranz, Rücksicht und Mitgefühl.“ (Goldene Regel)⁵

II. Wir betrachten die vorliegende Erklärung zu „Glaube für Rechte“ als **gemeinsamen Mindeststandard für Gläubige (ob theistisch, nicht-theistisch, atheistisch oder anders)**, basierend auf unserer Überzeugung, dass die Interpretationen von Religion oder Weltanschauung das Schutzniveau für die Menschenwürde verstärken sollten, das menschliche Gesetze vorsehen.

³ Zu diesen gehören die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (1948); Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1951); Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (1965); Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966); Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966); Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979); Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984); Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989); Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (1990); Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006); und Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (2006).

⁴ Zu diesen gehören die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948); Erklärung zur Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung (1981); Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören (1992); Verhaltenskodex für die Internationale Rot Kreuz und Roter Halbmond Bewegung sowie Nichtregierungsorganisationen in der Katastrophenhilfe (1994); UNESCO-Erklärung zu Prinzipien der Toleranz (1995); Abschlussdokument der Internationalen Konsultativkonferenz für Schulbildung in Bezug auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung (2001); Toledo Leitlinien über das Lehren über Religionen und Weltanschauungen in öffentlichen Schulen (2007); UNO Erklärung über die Rechte Indigener Völker (2007); Den Haager Erklärung über “Faith in Human Rights” (2008); Camden Prinzipien über Meinungsäußerung und Gleichheit (2009); Menschenrechtsrat Resolution 16/18 über Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung, Aufstachelung zu Gewalt und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung (und Istanbul Prozess, 2011); Rabat Aktionsplan über das Verbot des Eintretens für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird (2012); Analyserahmen für Gräueltverbrechen (2014); Aktionsplan des UNO-Generalsekretärs zur Prävention von gewalttätigem Extremismus (2015); und die Fez Erklärung über die Prävention von Aufstachelung zu Gewalt, die zu Gräueltverbrechen führen kann (2015).

⁵ Alle Zitate aus religiösen und weltanschaulichen Texten wurden von den Teilnehmern des Beirut Workshops aus ihrer eigenen Religion oder Weltanschauung beigetragen und sind nur zur Veranschaulichung gedacht, jedoch nicht erschöpfend.

- III. Da Religionen zwangsläufig menschlicher Auslegung unterliegen, verpflichten wir uns dazu, eine **konstruktive Auseinandersetzung über das Verstehen religiöser Texte zu fördern**. Folglich sollten kritisches Denken und Diskussionen in religiösen Angelegenheiten nicht nur toleriert, sondern befördert werden, als Voraussetzung für eine aufgeklärte religiöse Auslegung in einer globalisierten Welt mit zunehmend multi-kulturellen und multi-religiösen Gesellschaften, die ständig neuen Herausforderungen gegenüberstehen.
- IV. Wir verpflichten uns, die **Gleichbehandlung** auf allen Gebieten und in allen Bekundungen von Religion oder Weltanschauung **zu unterstützen und zu fördern** und jegliche diskriminierenden Praktiken zu verurteilen. Des Weiteren verpflichten wir uns zu verhindern, dass durch die Anwendung eines Konzepts von „Staatsreligion“ Einzelpersonen oder Gruppen diskriminiert werden, denn wir betrachten eine solche Interpretation als unvereinbar mit der Einheit der Menschheit und der gleichen Würde aller Menschen. Ebenso verpflichten wir uns zu verhindern, dass durch die Anwendung eines „ideologischen Säkularismus“ der tatsächliche Freiraum für Pluralismus der Religionen oder Weltanschauungen eingeengt wird.
- „Petrus begann: ‚Jetzt begreife ich, wie wahr es ist, dass Gott nicht bestimmte Menschen anderen vorzieht‘.“ (Apostelgeschichte 10,34)
- V. Wir verpflichten uns, bei der Umsetzung dieser Erklärung zu „Glaube für Rechte“ **Nicht-Diskriminierung und Geschlechtergleichheit sicherzustellen**. Insbesondere verpflichten wir uns, jeder innerhalb seines jeweiligen Zuständigkeitsgebietes, die religiösen Denkweisen und Interpretationen neu zu überdenken, die die Ungleichbehandlung der Geschlechter und schädliche Klischees zu fördern scheinen oder sogar geschlechtsbezogene Gewalt billigen. Wir verpflichten uns dazu, für Gerechtigkeit und die Gleichwertigkeit eines jeden Menschen einzustehen, sowie für das Recht aller Frauen, Mädchen und Jungen, in keiner Weise irgendeiner Diskriminierung oder Gewalt ausgesetzt zu werden, was auch schädliche Praktiken wie weibliche Genitalverstümmelung, Kinder- oder Zwangsehen und Verbrechen im Namen sogenannter „Ehre“ einschließt.
- „Ein Mann sollte seine Frau mehr achten als sich selbst und sie so sehr lieben wie sich selbst.“ (Talmud, Yebamot, 62b)
 - „Ich lasse kein Werk eines (Gutes) Tuenden von euch verlorengehen, sei es von Mann oder Frau; die einen von euch sind von den anderen.“ (Koran 3,195)
 - „O ihr Menschen, Wir haben euch ja von einem männlichen und einem weiblichen Wesen erschaffen, und Wir haben euch zu Völkern und Stämmen gemacht, damit ihr einander kennenlernt.“ (Koran 49,13)
 - „Gott schuf also den Menschen als sein Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie.“ (1.Mose 1,27)
 - „Der Beste unter euch ist derjenige, der seine Frau am besten behandelt.“ (Hadith)
 - „Die Frau ist ein Freund und lebenslanger Partner. Es ist die Frau, die den Fortbestand der Rasse sichert. Wie kann man gering von ihr denken, von der wir als die Größten geboren werden. Eine Frau wird von einer Frau geboren: Niemand kann ohne eine Frau existieren.“ (Guru Granth Sahib, S.473)
 - „Die Menschheit hat zwei Flügel – der eine ist männlich, der andere weiblich. Solange diese beiden Flügel nicht gleich stark sind, kann der Vogel nicht fliegen. Solange die Frau nicht den gleichen Rang erreicht wie ein Mann und sie nicht den gleichen Handlungsspielraum genießt, wird es der Menschheit nicht gelingen, Außerordentliches zu erreichen.“ (Abdu'l-Baha)
 - „Ein umfassender, ganzheitlicher und wirksamer Ansatz zum Aufbau von Fähigkeiten (capacity building) sollte einflussreiche Führer mit einbeziehen, etwa traditionelle und religiöse Führer [...]“ (Gemeinsame allgemeine Empfehlung Nr. 31 des Komitees zur Beseitigung von Diskriminierung von Frauen/allgemeiner Kommentar Nr. 18 des Komitees der Rechte des Kindes zum Schutz vor schädliche Praktiken, CEDAW/C/GC/31-CRC/C/GC/18, Abs. 70).

- VI. Wir verpflichten uns, **für die Rechte aller Angehörigen von Minderheiten in unserem jeweiligen Handlungsfeld einzustehen** und ihre Religions- oder Weltanschauungsfreiheit, sowie ihr Recht, am kulturellen, religiösen, sozialen, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben teilzunehmen, wie in den internationalen Menschenrechten anerkannt, als ein Mindestmaß der Solidarität aller Gläubigen zu verteidigen.
- VII. Wir verpflichten uns, **alles Hassreden öffentlich zu verurteilen, das zu Gewalt, Diskriminierung oder Feindseligkeit aufstachelt** oder zu Gräueltverbrechen führt. Wir tragen eine unmittelbare Verantwortung dafür, solche Rede zu verurteilen, insbesondere wenn sie im Namen von Religion oder Weltanschauung geschieht.
- „Dies ist das Gebot: bringt denjenigen, der etwas tun soll, dazu, dass er es auch tut.“ (Altägyptisches Reich der Mitte)
 - „Vergeltet Böses mit Gerechtigkeit und Gutes mit Gutem.“ (Konfuzius)
 - „Was dir verhasst ist, das tue auch deinem Nächsten nicht.“ (Talmud, Schabbat, 31a)
 - „Wir sollten unsere Worte mit Vorsicht wählen, denn die Menschen werden sie hören und dadurch zum Guten oder Schlechten beeinflusst werden.“ (Buddha)
 - „Durch Selbstbeherrschung und Konzentration auf richtiges Verhalten (dharma) gehe mit anderen Menschen so um, wie mit dir selbst.“ (Mahābhārata)
 - „Gott schuf also den Menschen als sein Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie.“ (3.Mose19,18)
 - „Alles, was ihr also von anderen erwartet, das tut auch ihnen! Darin besteht das Gesetz und die Propheten.“ (Matthäus 7,12)
 - „Schreibe niemals einem anderen etwas zu, was du dir selbst nicht zugeschrieben haben möchtest und sage nichts, was du nicht auch tust.“ (Bahá'u'lláh)
- VIII. Wir verpflichten uns, jeder in seinem jeweiligen Verantwortungsbereich, Richtlinien und Methoden zur Beobachtung von Äußerungen, Entscheidungen und anderer religiöser Ansichten zu etablieren, die eindeutig mit den universellen Menschenrechtsnormen und -standards kollidieren, gleichgültig, ob sie von etablierten Institutionen oder selbsternannten Sprechern geäußert werden. Wir haben die Absicht, diese Verantwortung auf disziplinierte, objektive Weise und nur innerhalb unserer jeweiligen Kompetenzbereiche zu übernehmen und dies selbstkritisch zu tun, ohne Glauben oder Weltanschauung anderer zu verurteilen.
- „Richtet nicht, damit ihr nicht gerichtet werdet! Denn wie ihr richtet, so werdet ihr gerichtet werden, und nach dem Maß, mit dem ihr messt und zuteilt, wird euch zugeteilt werden.“ (Matthäus 7,1-2)
 - „Neige dein Herz zum Mitgefühl für deine Untertanen und zur Zuneigung und Freundlichkeit ... denn sie gehören zu einer von zwei Gruppen – entweder dein Bruder durch die Religion oder Deinesgleichen durch die Schöpfung ... Also gewähre ihnen Vergebung oder Begnadigung ebenso wie Du von Allah Vergebung und Begnadigung erlangen möchtest.“ (Brief von Kalif Ali an Malik Ashtar, den Gouverneur von Ägypten)
 - „Das wesentliche Ziel der Religion Gottes ist die Einheit der Menschheit. Die göttlichen Erscheinungsformen begründeten Gemeinschaft und Liebe. Sie kamen nicht, um Uneinigkeit, Streit und Hass in der Welt zu schaffen. Die Religion Gottes ist die Quelle von Liebe, wenn sie aber zur Quelle von Feindseligkeit und Blutvergießen gemacht wird, dann wäre es besser, es gäbe sie nicht; denn dann wird sie satanisch, richtet Schaden an und wird ein Hindernis in der Welt.“ (‘Abdu’l-Bahá)
- IX. Wir verpflichten uns ebenfalls dazu, uns jedweder **abschätzigen öffentlichen Äußerung** zu enthalten, vielmehr dagegen einzuschreiten und diese **einstimmig zu verurteilen**, wenn sie – gleich von welchem Akteur sie abgegeben wurde – **im Namen der Religion darauf abzielt**,

die Religion oder die Weltanschauung anderer Menschen oder einer Gemeinschaft auf eine Art und Weise **herabzusetzen**, die dazu geeignet ist, sie religiöser Gewalt auszusetzen oder ihrer Menschenrechte zu berauben.

- X. Wir verpflichten uns, **ausgrenzenden Darstellungen, die vorgeblich aus religiösen Gründen gemacht werden, die Glaubwürdigkeit abzusprechen**, wenn sie Religionen, Weltanschauungen oder deren Anhänger instrumentalisieren, um zu Hass und Gewalt aufzuwiegeln, beispielsweise für Wahlzwecke oder politischen Vorteil.
- XI. Wir verpflichten uns ebenfalls, **kritische Stimmen** und Ansichten in Religions- oder Weltanschauungsangelegenheiten **nicht** im Namen der „Heiligkeit“ der Sache **zu unterdrücken**, wie verkehrt oder anstößig sie auch erscheinen mögen. Wir bitten Staaten, die noch Gesetze gegen Blasphemie oder zur Bestrafung des Abfalls vom Glauben haben, dringend, diese Gesetze aufzuheben, da solche Gesetze die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie gesunden Dialog und Debatte über religiöse Angelegenheiten lähmen.
- XII. Wir verpflichten uns, **Lehrpläne, Unterrichtsmaterial und Lehrbücher** überall dort weiter **zu verbessern**, wo religiöse Ansichten oder die Art und Weise wie sie präsentiert werden den Eindruck erwecken könnten, dass darin Gewalt oder Diskriminierung gutgeheißen wird. In diesem Zusammenhang verpflichten wir uns, im Bereich von Religion oder Weltanschauung den Respekt für Pluralität und Vielfalt zu fördern, ebenso wie das Recht auf Verweigerung von Religionsunterricht, der nicht mit der eigenen Überzeugung im Einklang steht. Des Weiteren verpflichten wir uns, **akademische Freiheit und freie Meinungsäußerung** – entsprechend Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte – in religiösen Diskursen zu verteidigen, um den Ansatz zu fördern, dass religiöses Denken in der Lage ist, neuen Herausforderungen zu begegnen und freies, kreatives Denken zu ermöglichen. Wir verpflichten uns, Bemühungen zu religiösen Reformen im Bildungs- und institutionellen Bereich zu unterstützen.
- „Die einzig mögliche Grundlage für gesunde Moral ist gegenseitige Toleranz und Respekt“.
(A.J. Ayer)
- XIII. Wir verpflichten uns, auf Erfahrungen und Einsichten in der **Arbeit unter Kindern und Jugendlichen** aufzubauen, die entweder Opfer sind oder ein leichtes Opfer von Aufstachelung zu Gewalt im Namen der Religion werden könnten, um Ansätze, angepasste Mittel und Zugänge zu entwickeln, die religiöse Gemeinschaften befähigen, mit diesem Phänomen effektiv umzugehen. Dabei wird besondere Aufmerksamkeit auf die wichtige Rolle von Eltern und Familien gelegt, frühe Anzeichen einer Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch Gewalt im Namen der Religion zu erkennen und anzusprechen.
- „Niemand soll dich wegen deiner Jugend gering schätzen; sei den Gläubigen ein Vorbild in deinen Worten, in deinem Lebenswandel, in der Liebe, im Glauben, in der Lauterkeit.“ (1. Timotheus 4,12)
- XIV. Wir verpflichten uns, innerhalb unseres jeweiligen Einflussbereichs die unabdingbare Notwendigkeit zu betonen, bei allen Aktivitäten humanitärer Hilfe den *Verhaltenskodex für die Internationale Rot Kreuz und Roter Halbmond Bewegung sowie Nichtregierungsorganisationen in der Katastrophenhilfe*⁶ einzuhalten, insbesondere, Hilfe ohne Ansehen des Glaubens der Empfänger und ohne jegliche Ausgrenzung zu geben, und Hilfe nicht dazu zu benutzen, um einen bestimmten religiösen Standpunkt zu fördern.

⁶ Siehe www.icrc.org/eng/assets/files/publications/icrc-002-1067.pdf

XV. Wir verpflichten uns, **weder Menschen zu zwingen**, sich von ihrer Religion oder Weltanschauung abzuwenden, **noch sie in Situationen der Schutzbedürftigkeit diesbezüglich zu übervorteilen**. Zugleich respektieren wir vollständig die Freiheit eines jeden Menschen, eine Religion oder Weltanschauung zu haben, anzunehmen oder zu wechseln, sowie das Recht, diese durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen, als Einzelner oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat zu bekunden.

XVI. Wir verpflichten uns, **die geistliche und moralische Bedeutung von Religionen und Weltanschauungen** mit dem Ziel **zu nutzen**, den Schutz durch die universellen Menschenrechte zu fördern und vorbeugende Strategien zu entwickeln, die wir unseren jeweiligen örtlichen Kontexten anpassen, unter Nutzung der potenziellen Unterstützung durch entsprechende Instanzen der Vereinten Nationen.

- „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst. Kein anderes Gebot ist größer als diese beiden.“ (Markus 12,31)
- „Ihr aber sollt eure Feinde lieben und sollt Gutes tun und leihen, auch wenn ihr nichts dafür erhoffen könnt. Dann wird euer Lohn groß sein und ihr werdet Söhne des Höchsten sein; denn auch er ist gütig gegen die Undankbaren und Bösen.“ (Lukas 6,35)
- „Ein Gott-bewusstes Wesen bleibt immer unbefleckt, wie die Sonne, die ihre Strahlen und Wärme allen schenkt. Ein Gott-bewusstes Wesen, sieht alle gleich an, ebenso wie der Wind, der gleichermaßen über den König und den armen Bettler weht.“ (Guru Granth Sahib S. 272)
- „Die Religion Gottes und Sein göttliches Gesetz sind die mächtigsten Werkzeuge und das sicherste Mittel, um das Licht der Einheit unter allen Menschen hervorzubringen. Der Fortschritt der Welt, die Entwicklung der Nationen, die Ruhe unter den Völkern, und der Friede aller, die auf der Erde weilen, gehören zu den Prinzipien und Anordnungen Gottes.“ (Bahá'u'lláh)

XVII. Wir verpflichten uns, einander bei der praktischen Umsetzung dieser Verpflichtung zu unterstützen, durch den Austausch von Umsetzungsmöglichkeiten, gegenseitige Förderung im Kapazitätsaufbau und regelmäßige Fortbildungsangebote für Prediger und Geistliche, Lehrer und Ausbilder, besonders auf dem Gebiet der Kommunikation, religiöser oder weltanschaulicher Minderheiten, Mediation innerhalb von Gemeinschaften, Konfliktlösung, Früherkennung kommunaler Spannungen und Abhilfemaßnahmen. In diesem Zusammenhang werden wir Möglichkeiten ausloten, dauerhafte **Partnerschaften mit spezialisierten akademischen Institutionen** einzugehen, um interdisziplinäre Forschung zu konkreten Fragen von Glaube und Rechten zu fördern und um aus den entsprechenden Forschungsergebnissen für die Programme und Arbeitshilfen unserer Koalition *Glaube für Rechte* Nutzen zu ziehen.

XVIII. Wir verpflichten uns, **technische Hilfsmittel kreativer und konsequenter einzusetzen**, um diese Erklärung und weitere Botschaften der *Glaube für Rechte* Koalition zu verbreiten, und um den Zusammenhang der durch Vielfalt bereicherten Gesellschaften zu stärken, auch auf dem Gebiet von Religion und Weltanschauung. Wir werden Mittel erwägen, um Arbeitshilfen zu entwickeln, die zum Aufbau von Kapazität und zur Verbreitung dieser Botschaft befähigen und diese in verschiedenen Sprachen zum lokalen Gebrauch zur Verfügung stellen.

[Ins Deutsche übersetzt durch Barbara Felgendreher und Prof. Dr. Christof Sauer,
Internationales Institut für Religionsfreiheit, www.iirf.eu]

Beiruter Erklärung zu „Glaube für Rechte“

„Es gibt ebenso viele Wege zu Gott wie Seelen auf der Erde.“ (Rumi)⁷

1. Als Akteure aus dem religiösen und zivilgesellschaftlichen Sektor, die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätig sind, und sich als Höhepunkt einer Reihe von Konferenzen, die vom UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte⁸ initiiert wurden, vom 28. bis 29. März 2017 in Beirut versammelt haben, geben wir unserer tiefen Überzeugung Ausdruck, dass das Anliegen **die Würde und die Gleichwertigkeit aller Menschen aufrecht zu erhalten**, unseren jeweiligen Religionen und Weltanschauungen gemein ist. Menschliche Werte, die wir teilen, und gleiche Würde sind daher gemeinsame Wurzeln unserer Kulturen. Glaube und Rechte sollten sich gegenseitig unterstützende Sphären sein. Persönliche und gemeinschaftliche Ausdrucksweisen von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen können sich dort entfalten wo die Menschenrechte auf der Basis der Gleichwertigkeit aller Individuen geschützt werden. Ebenso kommen tief verwurzelte ethische und geistliche Grundlagen, die den Religionen oder Weltanschauungen entstammen, den Menschenrechten zugute.

2. Wir verstehen unsere jeweiligen religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen als eine Quelle für den **Schutz des gesamten Spektrums der unveräußerlichen Menschenrechte** – von der Erhaltung des Lebens, der Gedanken-, Gewissens-, Religions-, Weltanschauungs-, Meinungs- und Ausdrucksfreiheit, bis hin zur Freiheit von Mangel und Furcht, einschließlich aller Formen von Gewalt.

- „Wer auch immer ein einziges Leben rettet, der ist, als ob er die ganze Welt gerettet hätte.“ (Talmud, Sanhedrin, 37,a)
- „Und wenn jemand einem Menschen das Leben erhält, so soll es sein, als hätte er der ganzen Menschheit das Leben erhalten.“ (Koran 5:32)
- „Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und mit all deiner Kraft und deinem ganzen Gemüt, und deinen Nächsten wie dich selbst.“ (Lukas 10,27)
- „So sollen sie dem Herrn dieses Hauses dienen, der sie nach Hungern speiste, und Sicherheit nach Furcht gewährte.“ (Koran, Sure Koreisch 116,3-4)
- „Der Mensch wurde deshalb einzig erschaffen, um dich zu lehren, dass, wenn jemand eine .. Seele vernichtet, es ihm die Schrift anrechnet, als hätte er eine ganze Welt vernichtet, und wenn jemand eine .. Seele erhält, es ihm die Schrift anrechnet, als hätte er eine ganze Welt erhalten.“ (Mischna Sanhedrin 4:5)
- „Geht zusammen, verständigt euch! Eure Sinne sollen einträchtig sein ...“ (Rigveda 10:191:2)
- „Ebenso wie ich mich vor unangenehmen Dingen schütze, wie unbedeutend sie auch sein mögen, so sollte ich auch anderen Menschen mit Mitgefühl und Fürsorge begegnen.“ (Shantideva, Anleitung zum Leben als Bodhisattva)
- „Lasst uns gemeinsam nachdenken, um herauszufinden, was für ein Leben wir für unsere Kinder bereiten können.“ (Chief Sitting Bull, Lakota)

⁷ Alle Zitate aus religiösen oder weltanschaulichen Texten wurden von den Teilnehmern des Beiruter Workshops aus ihrer eigenen Religion oder Weltanschauung beigetragen und sind nur zur Veranschaulichung gedacht, jedoch nicht erschöpfend.

⁸ Das UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte hat diesbezüglich internationale Konferenzen, Fachseminare und regionale Workshops organisiert, und zwar in Genf (Oktober 2008), Wien (Februar 2011), Nairobi (April 2011), Bangkok (Juli 2011), Santiago de Chile (Oktober 2011), Rabat (Oktober 2012), Genf (Februar 2013), Amman (November 2013), Manama (2014), Tunis (Oktober 2014 und April 2015), Nicosia (Oktober 2015), Beirut (Dezember 2015) und Amman (Januar 2017).

3. Aufgrund der obigen Aussagen und vieler anderer Glaubensquellen sind wir davon überzeugt, dass unsere **religiösen Überzeugungen und Weltanschauungen die grundlegenden Quellen bilden** für den Schutz der Menschenwürde und die Freiheit aller Menschen und Gemeinschaften, ohne jeglichen Unterschied. Religiöse, ethische und philosophische Texte gingen dem Völkerrecht voraus, beim Bestreben, die Einheit der Menschheit, die Unverletzlichkeit des Rechtes auf Leben und die entsprechenden, in den Herzen der Gläubigen wurzelnden, individuellen und kollektiven Pflichten zu bewahren.

4. Wir verpflichten uns dazu, die **gemeinsamen menschlichen Werte, die uns vereinen**, zu verbreiten. Obwohl wir in manchen theologischen Fragen unterschiedlicher Ansicht sind, verpflichten wir uns, jedwede Versuche zu bekämpfen, die solche Unterschiede ausnutzen um Gewalt, Diskriminierung und religiösen Hass fördern.

- „Für jeden von euch haben Wir Richtlinien und eine Laufbahn bestimmt. Und wenn Allah gewollt hätte, hätte Er euch zu einer einzigen Gemeinde gemacht. Er wollte euch aber in alledem, was Er euch gegeben hat, auf die Probe stellen. Darum sollt ihr um die guten Dinge wetteifern. Zu Allah werdet ihr allesamt zurückkehren; und dann wird Er euch das kundtun, worüber ihr uneins waret.“ (Koran 5, 48)
- „Ihr seid alle die Früchte eines Baumes und die Blätter eines Zweiges.“ (Bahá'u'lláh)

5. Wir glauben, dass Religions- und Weltanschauungsfreiheit nicht ohne **Gedanken- und Gewissensfreiheit** existiert, die allen anderen Freiheiten vorausgehen, denn diese sind mit dem menschlichen Wesen verbunden, sowie dem Recht auf freie Entscheidung und Freiheit in Fragen der Religion und Weltanschauung. Der Mensch als Ganzes ist die Grundlage für jeden Glauben und er/sie wächst durch Liebe, Vergebung und Respekt.

6. Aus Beirut rufen wir hiermit, gegen unser eigenes Ego, eigene Interessen und künstliche Trennungen, **den edelsten aller Kämpfe ins Leben, der friedlich aber schlagkräftig ist**. Nur wenn wir als religiöse Akteure unsere jeweiligen Rollen übernehmen, eine gemeinsame Vision unserer Verantwortlichkeiten zum Ausdruck bringen und vom Predigen zur Tat schreiten, nur dann werden wir glaubwürdig die gegenseitige Akzeptanz und Bruderschaft unter Menschen verschiedener Religionen oder Weltanschauungen fördern und sie darin bestärken können, negative Impulse von Hass, Bösartigkeit, Manipulation, Habgier, Grausamkeit und ähnliche Formen der Unmenschlichkeit zu besiegen. Alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften brauchen eine entschlossene Führerschaft, die unmissverständlich den Weg ebnet, indem sie sich für gleiche Würde für jedermann einsetzt, angetrieben durch unsere gemeinsame Humanität und Achtung der absoluten Gewissensfreiheit eines jeden Menschen. Wir verpflichten uns, keine Mühe dabei zu scheuen, dieses uns allen gemeinsame Führerschaftsvakuum auszufüllen, indem wir Freiheit und Vielfalt durch Aktionen im Rahmen der „Glaube für Rechte“-Initiative schützen.

- „...und bei einer (jeden menschlichen) Seele und bei dem, der sie geformt und ihr den Sinn für ihre Sündhaftigkeit und für ihre Gottesfurcht eingegeben hat! Erfolgreich ist derjenige, der sie rein hält.“ (Koran 91,7-9)

7. Die vorliegende Erklärung zu „Glaube für Rechte“ **wendet sich an Menschen aller Religionen und Weltanschauungen auf der ganzen Welt**, mit dem Ziel, zusammenhaltende, friedliche und respektvolle Gesellschaften zu entwickeln, basierend auf einer gemeinsamen, aktions-orientierten Plattform, mit Zustimmung aller Betroffenen und offen für alle Akteure, die diese Ziele teilen. Wir wissen es zu schätzen, dass unsere Erklärung zu „Glaube für Rechte“, ebenso wie der ihr zugrunde liegende Vorläufer, der Rabat-Aktionsplan gegen Aufstachelung zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt (Oktober 2012), unter der Schirmherrschaft und mit Unterstützung der UNO, die alle

Völker der Welt vertritt, ausgearbeitet und vorangetrieben wurde, bereichert durch UNO-Menschenrechtsmechanismen wie Sonderberichterstatter und Mitglieder der Vertragsausschüsse.

8. Obwohl in der Vergangenheit zahlreiche willkommene Initiativen den Versuch unternommen haben, Glauben und Rechte zu beiderseitigem Nutzen zu verbinden, hat keiner dieser Versuche dieses Ziel vollständig erreicht. Wir sind daher davon überzeugt, dass **religiöse Akteure in die Lage versetzt werden sollten**, auf nationaler und internationaler Ebene ihre Verantwortung zu übernehmen zur Verteidigung unserer gemeinsamen Humanität. Dies ist notwendig gegen Aufstachelung zum Hass, gegen diejenigen, die Gesellschaften zu ihrem eigenen Nutzen destabilisieren und gegen solche, die Furcht manipulieren. Sie alle beschädigen die Menschenwürde in ihrer Unveräußerlichkeit und gleichen Gültigkeit für alle. Mit der vorliegenden „Glaube für Rechte“-Erklärung möchten wir auf frühere Bemühungen aufbauen, mit denen versucht wurde, Glauben und Rechte einander näher zu bringen, indem wir unsere **gemeinsamen Grundlagen zum Ausdruck bringen und Weisen definieren, in denen der Glaube wirksamer für Rechte eintreten kann**, damit beide sich gegenseitig fördern können.

- „Die Menschen sind wahrlich im Verlust; außer denjenigen, die glauben und gute Werke tun und sich gegenseitig die Wahrheit ans Herz legen und sich gegenseitig zur Geduld anhalten.“ (Koran 103,3)

9. Auf Basis der vorliegenden Erklärung beabsichtigen wir, das zu **praktizieren was wir predigen**, indem wir eine **Koalition mit mehreren Ebenen** gründen, die für alle unabhängigen religiösen Akteure und weltanschaulichen Organisationen offen ist, die die vorliegende „Glaube für Rechte“-Erklärung aufrichtig und offensichtlich akzeptieren und sich ihr verpflichtet fühlen, indem sie Projekte an der Basis durchführen, die der Erreichung dieser Ziele förderlich sind. Zusätzlich werden wir einen Leitplan für konkrete Aktionen in bestimmten Gebieten entwerfen, der regelmäßig von unserer weltweiten Koalition „Glaube für Rechte“ überprüft werden wird.

10. Um das obige Ziel zu erreichen, verpflichten wir uns als Gläubige (ob theistisch, nicht-theistisch, atheistisch oder anders⁹) **fünf Grundprinzipien** vollständig einzuhalten:

a) Wir wollen über den traditionellen interreligiösen Dialog hinauskommen, hin zu **konkreten, handlungsorientierten „Glaube für Rechte“-Projekten auf der lokalen Ebene**. Dialog ist zwar wichtig, doch er ist kein Selbstzweck. Gute Absichten sind nur von begrenztem Wert, wenn ihnen keine entsprechenden Taten folgen. Veränderung an der Basis ist das Ziel und konzertierte Aktion das logische Mittel.

- „Der Glaube ist im Herzen verwurzelt, wenn er sich in Taten äußert.“ (Hadith)

b) Wir wollen **theologische und dogmatische Trennlinien vermeiden**, um im Bereich gemeinsamer Anliegen innerhalb und zwischen Glaubensgemeinschaften, gemäß der vorliegenden „Glaube für Rechte“-Erklärung zu handeln. Diese Erklärung ist nicht als Werkzeug zum Dialog der Religionen untereinander gedacht, sondern vielmehr als gemeinsame Plattform zur gemeinschaftlichen Verteidigung der Menschenwürde aller. Obwohl wir die Freiheit zur Meinungsäußerung respektieren und illusionslos bekennen, dass es weiterhin ein gewisses Maß an Kontroversen auf verschiedenen Ebenen des religiösen Diskurses geben wird, sind wir entschlossen, die Manipulation von Religion sowohl in der Politik als auch in Konflikten zu bekämpfen. Wir beabsichtigen, ausgleichend und in Einigkeit für Solidarität, Vernunft, Mitgefühl, Mäßigung, Aufklärung und ein entsprechendes gemeinsames Handeln an der Basis einzutreten.

⁹ Vgl. UNO Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 22 (1993), UN Doc. CCPR/C/21/Rev.1/Add.4, §2.

c) **Selbstprüfung** ist eine von uns hoch bewertete Tugend. Wir wollen zuallererst unsere eigenen Schwächen und die Herausforderungen innerhalb unserer jeweiligen Gemeinschaften aufzeigen und in Angriff nehmen. Weiterreichende, globale Probleme wollen wir gemeinschaftlich und konsequent in Angriff nehmen, und zwar nach interner und inklusiver Beratung, die unsere wertvollste Stärke bewahrt, nämlich unsere Integrität.

d) **Wir wollen gemeinsam unsere Stimme erheben**, vor allen Dingen gegen jegliche Förderung von Hass als Aufstachelung zu Gewalt, Diskriminierung oder jeglichen anderen Verletzungen der Menschenwürde, die allen Menschen zusteht, unabhängig von Religion, Glaube, Geschlecht, politischer oder anderer Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft oder anderem Status. Es genügt jedoch nicht, Aufstachelung zu Hass, Ungerechtigkeiten, Diskriminierung aufgrund von Religion oder andere Formen religiöser Intoleranz zu verurteilen. Wir haben die Pflicht, Hassreden durch Mitgefühl und Solidarität wieder gut zu machen, die Herzen und Gesellschaft gleichermaßen heilen. Unsere ausgleichenden Worte sollten über die Grenzen von Religion und Weltanschauungen hinausgehen. Solche Grenzen sollten nicht länger ein Spielfeld für Manipulatoren, Fremdenfeindliche, Populisten und gewalttätige Extremisten sein.

e) Wir sind entschlossen, **vollkommen unabhängig zu handeln** und uns nur nach unserem Gewissen zu richten, wenn wir Partnerschaften mit religiösen und weltlichen Autoritäten, zuständigen Regierungsstellen und nicht-staatlichen Akteuren suchen, wo immer „Glaube für Rechte“-Koalitionen freiwillig und gemäß dieser Erklärung gebildet werden.

11. Unser **wichtigstes Werkzeug und unsere Stärke besteht in der strukturierten und vorbeugenden Einflussmöglichkeit auf hunderte Millionen von Gläubigen**, denen wir unsere gemeinsamen, in dieser „Glaube für Rechte“-Erklärung ausgedrückten Überzeugungen vermitteln können. Unser einstimmiges Eintreten für die Verteidigung gleicher Würde für alle und in allen Belangen, die eine gemeinsame Herausforderung für die Menschheit darstellen, dient ebenfalls der Sache von Glauben und Rechten. Menschen haben ein Anrecht auf volle und gleiche Achtung, nicht nur auf Toleranz, ganz gleich, was sie glauben oder nicht. Es ist unsere Pflicht, diese Verpflichtung innerhalb unserer jeweiligen Kompetenzbereiche einzuhalten. Wir wollen auch alle Gläubigen ermutigen, ihre persönliche Verantwortung wahrzunehmen und aus tiefster eigener Überzeugung Gerechtigkeit, Gleichheit und Verantwortung für Bedürftige und Benachteiligte zu verteidigen, ganz gleich, welcher Religion oder Weltanschauung sie angehören.

- „Die Menschen sind nur zweierlei: Entweder deine Brüder im Glauben, oder deines Gleichen in Schöpfung.“ (Imam Ali ibn Abi Talib)
- „Auf der langen Reise des menschlichen Lebens ist der Glaube der beste Begleiter.“ (Buddha)

12. Wir beabsichtigen, dieses Ziel auf eine so konkrete Weise zu erreichen, dass es **für Menschen an der Basis** in allen Teilen der Welt, in denen Koalitionen von religiösen Akteuren sich entscheiden, sich an diese Erklärung zu halten und dementsprechend zu handeln, von Bedeutung ist. Als höchsten Ausdruck unserer Einigkeit in Verschiedenheit werden wir uns gegenseitig bei unseren Aktionen unterstützen, auch durch einen jährlichen, jeweils am 10. Dezember in allen Teilen der Welt stattfindenden hoch symbolischen „Walk of Faith for Rights“.

13. Dadurch, dass wir durch die vorliegende Erklärung eine gemeinsame Vision religiöser Akteure auf der Basis des Rabat-Aktionsplans von 2012 und der darauf folgenden Konferenzen zum Ausdruck bringen, kann ein Durchbruch erreicht werden, der **die Mächte der Finsternis entwapfnet**; außerdem können wir dazu beitragen, die unheilige Verbindung zwischen Furcht und Hass in vielen Herzen abzubauen. Gewalt im Namen von Religion macht die Grundlagen der Religion zunichte, nämlich Barmherzigkeit und Mitgefühl. Wir beabsichtigen, die Botschaft von Barmherzigkeit und

Mitgefühl in Taten der Solidarität umzusetzen, und zwar durch religiös basierte, Gemeinschaften übergreifende Sozial-, Entwicklungs- und Umweltprojekte auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene.

14. Wir **unterstützen voll und ganz die universal anerkannten Werte**, wie sie in den internationalen Menschenrechtsinstrumenten festgelegt sind, als allgemeinen Maßstab unserer Humanität. Unsere Selbstverpflichtungen in dieser „Glaube für Rechte“-Erklärung basieren in erster Linie auf unserer Überzeugung, dass die grundlegenden Werte wie Achtung der Menschenwürde, Gerechtigkeit und Fairness allen Religionen und Weltanschauungen gemeinsam sind. Diese Verpflichtungen wurzeln auch in unserer Akzeptanz der Tatsache, dass *„jeder Pflichten hat gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.“*¹⁰ Es ist unsere Pflicht, das zu praktizieren was wir predigen, indem wir uns vollständig engagieren und in Wort und Tat vor Ort für die Verteidigung der Menschenwürde eintreten, lange bevor sie tatsächlich bedroht ist.

- „O die ihr glaubt, warum tut ihr nicht, was ihr sagt? Welch schwerwiegende Abscheu erregt es bei Gott, dass ihr predigt, was ihr nicht tut.“ (Koran 61,2-3)
- „Tu deinen Mund auf für die Stummen und für die Sache aller, die verlassen sind. Tu deinen Mund auf und richte in Gerechtigkeit und schaffe Recht dem Elenden und Armen.“ (Sprüche 31,8-9)

15. Sowohl **religiöse Vorschriften als auch bestehende internationale rechtliche Rahmenbedingungen** legen den religiösen Akteuren Verantwortung auf. Religiöse Akteure zu stärken, erfordert Maßnahmen, beispielsweise im Bereich von Gesetzgebung, institutioneller Reformen, unterstützender Verwaltungs-Richtlinien und Ausbildung, die den Bedürfnissen der religiösen Akteure vor Ort angepasst sind, denn sie sind oft eine Hauptquelle für Bildung und soziale Veränderungen in ihrem jeweiligen Handlungsbereich. Internationale Übereinkommen und Pakte haben die wichtigsten Rechtsbegriffe wie Völkermord, Flüchtling, religiöse Diskriminierung und Religions- oder Weltanschauungsfreiheit definiert.¹¹ All diese Begriffe finden in den verschiedenen Religionen und Weltanschauungen ihre Resonanz. Außerdem verdeutlichen zahlreiche Erklärungen und Resolutionen¹²

¹⁰ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), Artikel 29, Absatz 1.

¹¹ Zu diesen gehören die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (1948); Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1951); Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (1965); Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966); Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966); Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979); Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984); Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989); Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (1990); Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006); and Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (2006).

¹² Zu diesen gehören die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948); Erklärung zur Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung (1981); Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören (1992); Verhaltenskodex für die Internationale Rot Kreuz und Roter Halbmond Bewegung sowie Nichtregierungsorganisationen in der Katastrophenhilfe (1994); UNESCO-Erklärung zu Prinzipien der Toleranz (1995); Abschlussdokument der Internationalen Konsultativkonferenz für Schulbildung in Bezug auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung (2001); Toledo Leitlinien über das Lehren über Religionen und Weltanschauungen in öffentlichen Schulen (2007); UNO Erklärung über die Rechte Indigener Völker (2007); Den Haager Erklärung über “Faith in Human Rights” (2008); Camden Prinzipien über Meinungsäußerung und Gleichheit (2009); Menschenrechtsrat Resolution 16/18 über Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung, Aufstachelung zu Gewalt und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung (und Istanbul Prozess, 2011); Rabat-Aktionsplan über das Verbot des Eintretens für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird (2012); Analyserahmen für Gräueltverbrechen (2014); Aktionsplan des UNO-Generalsekretärs zur Prävention von gewaltsamem Extremismus (2015); und die Fez Erklärung über die Prävention von Aufstachelung zu Gewalt, die zu Gräueltverbrechen führen kann (2015).

Aspekte der Rollen und Verantwortung religiöser Akteure, die wir in dieser „Glaube für Rechte“-Erklärung einbeziehen und hier konsolidieren.

16. Als Menschen sind wir uns darüber einig, dass **wir allen Menschen gegenüber verpflichtet sind**, die Art und Weise in der Religion dargestellt und allzu oft manipuliert wird, wieder in Ordnung zu bringen. Wir sind für unser Tun verantwortlich, aber noch größer ist unsere Verantwortung, wenn wir entweder gar nicht oder nicht richtig und rechtzeitig genug handeln.

- „Wir werden jeden befragen, was sie gesagt und getan haben, um sie zur Rechenschaft zu ziehen.“ (Koran, Sure Assaafat, 37,24)
- „So wird das Werk eines jeden offenbar werden.“ (Bibel, 1. Korinther 3,13)

17. Obwohl die Staaten die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz aller Rechte für alle tragen, damit sie als Einzelpersonen oder in Gemeinschaft ein Leben in Würde und frei von Angst und Mangel führen können und in allen Lebensbereichen volle Entscheidungsfreiheit haben, tragen wir als religiöse Akteure oder als einzelne Gläubige doch die klare Verantwortung, unter allen Umständen in unserer Predigt, Lehre, geistlichen Leitung und unserem sozialen Engagement **für unsere gemeinsame Humanität und die Würde aller Menschen einzutreten**.

- „Wenn jemand eine Ungerechtigkeit oder verkehrtes Tun beobachtet, sollte er es mit seiner Hand ändern. Wenn er oder sie dies nicht tun kann, sollten sie es mit ihren Worten tun. Wenn er oder sie dies nicht tun kann, dann sollten sie es mit ihrem Herzen tun. Das wäre die schwächste Glaubens-tat.“ (Hadith)

18. **Religiöse Gemeinschaften, ihre Führer, wie auch ihre Anhänger**, spielen eine Rolle und tragen Verantwortung unabhängig von staatlicher Gewalt, und zwar sowohl nach nationalem als auch nach internationalem Recht. Aufgrund von Artikel 2, Absatz 1 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung von 1981 darf „niemand durch einen Staat, eine Institution, eine Gruppe von Personen oder eine Einzelperson aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung diskriminiert werden“. Diese Bestimmung legt direkte Verantwortung von religiösen Institutionen, Führern und selbst von Einzelpersonen innerhalb einer Religion oder Weltanschauung fest.

19. Insofern als der Begriff der effektiven Kontrolle¹³ die Grundlage für die Verantwortung nicht-staatlicher Akteure in Zeiten des Konflikts bildet, sehen wir eine ähnliche rechtliche und ethische Rechtfertigung im Blick auf religiöse Führer, die zu allen Zeiten **einen erhöhten Grad an Einfluss auf die Herzen und Gedanken ihrer Anhänger** haben.

20. Die Sprache ist die Basis für das Gedeihen von Einzelnen und von Gemeinschaften. Sie ist eines der wichtigsten **Mittel zum Guten oder Schlechten in der Menschheit**. Krieg beginnt als Gedanke und wird durch Argumentation gefördert, die oft durch ein verschleiertes Aufhetzen zum Hass angetrieben wird. Positives Reden ist auch ein Heilmittel zur Versöhnung und zum Friedensschaffen in Herzen und Gedanken. Die Sprache ist eines der strategischsten Gebiete der Verantwortung, die wir uns verpflichten zu übernehmen, und bei deren Umsetzung durch diese „Glaube für Rechte“-Erklärung auf der Basis der Zielvorgaben des Rabat-Aktionsplans wir uns gegenseitig unterstützen wollen.

21. Unter dem Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte (Artikel 20, Absatz 2) sind die Staaten verpflichtet, jegliches Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass zu verbieten, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird. Darun-

¹³ Unter bestimmten Umständen, besonders wenn nicht-staatliche Akteure umfassende Kontrolle über ein Territorium und Bevölkerung ausüben (z.B. als de facto Autorität), sind sie auch verpflichtet, internationale Menschenrechte als Pflichtenträger zu achten (siehe UN Docs. CEDAW/C/GC/30, §16; A/HRC/28/66, §§54-55).

ter fällt auch die **Aufstachelung zum Hass durch manche Religionsführer im Namen der Religion**. Aufgrund der Position des Redners, des Kontextes, des Inhalts und der Reichweite von Predigten können solche Aussagen leicht die Schwelle zur Aufstachelung zum Hass erreichen. Es genügt nicht, solche Aufstachelung zu verbieten. Ausgleichendes Eintreten für Versöhnung wird ebenfalls zur Pflicht, auch für religiöse Führer, besonders wenn Hass im Namen von Religion oder Weltanschauungen befürwortet wird.

22. Die deutlichste und neueste Richtlinie in dieser Sache ist im Rabat-Aktionsplan¹⁴ von 2012 enthalten, der **drei spezifische Kernverantwortlichkeiten religiöser Führer** artikuliert: (a) Religiöse Führer sollten auf Botschaften von Intoleranz und Ausdrucksweisen verzichten, die zu Gewalt, Feindseligkeit oder Diskriminierung aufstacheln; (b) Religiöse Führer spielen eine entscheidende Rolle dabei, entschieden und umgehend ihre Stimme gegen Intoleranz, diskriminierende Stereotypisierung und Fälle von Hassrede zu erheben; (c) Religiöse Führer sollten deutlich machen, dass Gewalt niemals als Reaktion auf Aufstachelung zum Hass toleriert werden kann (z.B. Gewalt kann nicht durch vorausgegangene Provokation gerechtfertigt werden).

[Ins Deutsche übersetzt durch Barbara Felgendreher und Prof. Dr. Christof Sauer, Internationales Institut für Religionsfreiheit, www.iirf.eu]

¹⁴ Siehe UN Doc. A/HRC/22/17/Add.4, Annex, Anhang, §36.

Schirmmacher ruft oberste Religionsführer weltweit zur Unterzeichnung der „Beiruter Erklärung ‚Faith for Rights‘ (F4R)“ des UNHCHR auf

Der stellvertretende Generalsekretär der Weltweiten Evangelischen Allianz, der unter anderem für den interreligiösen Dialog dieses Netzwerks von 600 Millionen Protestanten verantwortlich ist, ruft die obersten Religionsführer weltweit auf, die „Beiruter Erklärung ‚Faith for Rights‘ (F4R)“ des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) zu unterzeichnen und damit dazu beizutragen, den Rabater Maßnahmenplan der UN umzusetzen. Die beiden Dokumente sind auf Englisch, Französisch und Arabisch unter <http://www.ohchr.org/EN/Issues/FreedomReligion/Pages/FaithForRights.aspx> verfügbar.

Religionsführer, die diese Erklärung befürworten wollen, können Michael Wiener vom OHCHR unter faith4rights@ohchr.org informieren.

Die Konferenz, die im Lancaster Plaza Hotel in Beirut stattfand und die beiden genannten Dokumente zum Abschluss brachte, wurde von dem Gebietsvorsteher des OHCHR in Beirut, Abdel Salam Sidahmed, geleitet. Etliche hochrangige religiöse und gesellschaftliche Persönlichkeiten sowie Diplomaten nahmen daran teil. Die Konferenz brachte die Beiruter Erklärung heraus, die in die Fußstapfen des 2012 in Marokko herausgegebenen Rabater Maßnahmenplans tritt und als Entwurf und zur Befürwortung von Nebeneinander und Pluralismus gilt. Die Erklärung legt drei Kernverantwortlichkeiten für



Schirmmacher (im lila Hemd) stellt die Beiruter Erklärung bei einer Pressekonferenz vor. Zweiter von links: Der UN Sonderberichterstatter für Religions- und Glaubensfreiheit Ahmed Shaheed (Malediven). Dritter von links: Sheikh Maytham Al-Salman (Bahrain). Zu Schirmmachers Linken: Ibrahim Salama, Leiter der Abteilung für Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen. Zu Schirmmachers Rechten: Abdel Salam Sidahmed, Gebietsvertreter des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen. © BQ / Warnecke

Religionsführer fest: erstens das Unterlassen von Aufrufen zu Intoleranz, die Gewalt, Feindlichkeiten oder Diskriminierung auslösen könnten, zweitens ein entschiedenes Auftreten gegen Intoleranz, diskriminierendes Einordnen von Stereotypen und gegen Hassreden sowie drittens eine klare Äußerung, dass Gewalt niemals als Antwort auf Hassaufrufe toleriert werden kann.

Pressemitteilung des OHCHR Beiruter Erklärung festigt die Rolle der Religionen bei der Stärkung der Menschenrechte

Ein Artikel des Büros des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Die Initiative „Glaube steht für Rechte ein“, die bei einer kürzlichen Konsultation religiöser und zivilgesellschaftlicher Persönlichkeiten aus der ganzen Welt aus der Taufe gehoben wurde, strebt das Zusammenstehen von Religionsgemeinschaften verschiedener Glaubensrichtungen an, um Diskriminierungen und religionsbezogener Gewalt durch das gemeinsame Ziel der Stärkung der Menschenrechte sowie der Aufrechterhaltung der Freiheit von Religion und Weltanschauung entgegenzuwirken.

„Unser Ziel ist die Förderung der Entwicklung friedlicher Gesellschaften, in denen Vielfalt nicht bloß toleriert, sondern vollkommen respektiert wird und ausgelebt werden kann“, teilte Zeid Ra'ad Al Hussein, der Hohe Kommissar für Menschenrechte der UN, den Teilnehmern des zweitägigen Treffens in Beirut in einer Videobotschaft mit. Veranstalter war das Büro für Menschenrechte. „Religionsführer sind wegen ihres beträchtlichen Einflusses auf die Herzen und Gedanken von Millionen Menschen möglicherweise sehr wichtige Akteure für die Menschenrechte“, sagte Herr Zeid.

Auf den Rabater Maßnahmenplan von 2012 aufbauend, der die Kernverantwortlichkeiten von Religionsführern darin sieht, Aufwiegelung zum Hass entgegenzuwirken, weitet die Beirut Erklärung ([PDF](#)) diese Verantwortung auf das gesamte Spektrum der Menschenrechte aus. Sie ruft Gläubige aller Glaubensrichtungen auf, Hand in Hand und vereinten Herzens zusammenzustehen, um Wege zu kommunizieren, wie sie zur Verteidigung fundamentaler Rechte gegen Diskriminierung und Gewalt beitragen können.



(von links nach rechts): Sheik Maytham Al-Salman (Bahrain), Ibrahim Salama, Leiter der Abteilung für Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen, Bischof Thomas Schirmmacher (WEA) © BQ / Warnecke

Sheik Maytham Al Salman, ein Religionsführer und Menschenrechtsverfechter aus Bahrain, mahnte Religionsführer und glaubensbasierte Organisationen, die Vorreiterrolle beim Entgegenwirken gegen Hassparolen, die hauptsächlich gegen religiöse Gruppen gerichtet sind, einzunehmen. „Religiös motivierte Feindlichkeiten haben ein erschreckendes Ausmaß angenommen“, sagte er.

Mit der Beirut Erklärung sind 18 „Faith for Rights“-Verpflichtungserklärungen ([PDF](#)) zur Stützung der Menschenrechte verbunden. Diese beinhalten auch Zusicherungen, Aufrufe zu einer Staatsreligion zu vermeiden, damit nicht Diskriminierungen gegen Einzelpersonen oder Gruppen gerechtfertigt werden können. Weitere Zusicherungen sind die Gewährleistung der Gleichwertigkeit der Geschlechter sowie von Minderheitenrechten, die Unterdrückung kritischer Stimmen zu unterlassen und sich mit Kindern und Jugendlichen auszutauschen.

Ahmed Shaheed, Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Religions- und Glaubensfreiheit, drückte seine Besorgnis über die explizite Zielgruppenansprache Jugendlicher von Seiten „derer, die Jagd auf junge Seelen machten“, aus. Er appellierte an die Religionsführer, besonders der Schutzlosigkeit der Jugendlichen Aufmerksamkeit zu schenken, die Hasspredigten ausgesetzt sind.

„Jugendliche blicken zu Religionsführern auf und suchen bei ihnen Führung, Mentoring, Unterstützung und Rat. Daher ist es unerlässlich, ihnen schon in jungen Jahren eine Geisteshaltung der Toleranz, Aufgeschlossenheit und des Respekts für andere zu vermitteln“, erklärte Herr Shaheed. „Es ist wichtig, über die Kammer des UN-Menschenrechtsrats hinaus mit Menschen im Alltag in Kontakt zu treten, damit wir die Entwicklung von Solidarität und Zusammenarbeit über die Gemeinschaftsgrenzen hinweg sicherstellen und Menschen bewegen können, Religions- oder Glaubensfreiheit zu unterstützen.“

Ibrahim Salama, Leiter der Abteilung für Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen, begrüßte die Beirut Erklärung als einen auf Rechten gegründeten weltweiten Aufruf an Menschen allen Glaubens, friedvolle Gesellschaften, die sich auf gegenseitigen Respekt gründen, zu fördern.

„Anstatt sich auf die theologischen und lehrmäßigen Unterschiede zu fokussieren, sucht die Beiruter Erklärung eine gemeinsame Basis aller Religionen und Glaubensrichtungen auszumachen, um damit die Würde und den Wert aller Menschen zu wahren“, sagte er.



Delegierte des OHCHR-Symposiums in Beirut © BQ / Warnecke

Schirmmacher stellt dem UNHCHR in Rabat eine Beobachtungsstelle des IIRF für die Portugiesisch sprechende Welt vor

Eine „Beobachtungsstelle für FoRB in der CPLP“, die Beobachtungsstelle für Religions- und Glaubensfreiheit in der ‚Comunidade dos Países de Língua Portuguesa‘ (Gemeinschaft Portugiesisch sprechender Länder) wird gegenwärtig durch das Internationale Institut für Religionsfreiheit (IIRF) aufgebaut. Sie steht unter der Leitung von Dr. Fernando de Silva, einem Portugiesen, der mit Universitäten in Mosambik, Angola, Südafrika und Portugal zusammenarbeitet.

Das IIRF stellte das Projekt jetzt auch der Öffentlichkeit vor – es steht den Medien nun als Download zur Verfügung. Der stellvertretende Generalsekretär der Weltweiten Evangelischen Allianz, der in diesem Netzwerk von 600 Millionen Protestanten unter anderem für den interreligiösen Dialog und das Eintreten für Religionsfreiheit verantwortlich ist, stellte diesen Plan ([PDF](#)) erstmals im Dezember 2017 in Rabat (Marokko) in einer großen UN Versammlung vor. Während seines Aufenthalts in Rabat traf sich Schirmmacher mit drei Ministern der Königlichen Regierung von Marokko, dem Minister für Justiz und Menschenrechte, Mustafa Al-Ramid, dem Minister für Stiftungen und Islamische Angelegenheiten, Ahmed Taoufiq, und dem Minister für Außenpolitik und Internationale Zusammenarbeit, Nasser Bourita.



Thomas Schirmmacher während seiner Plenarversammlung in Rabat – hinter ihm das Foto des marokkanischen Königs © BQ/Warnecke

Auf der Webseite des Büros des UN-Hochkommissars für Menschenrechte (OHCHR) wird die Veranstaltung beschrieben:

„Der Aktionsplan der Konferenz von Rabat zum Verbot der Förderung nationalen, rassistischen oder religiösen Hasses, der zu Diskriminierung, Feindschaft oder Gewalt führt. Der Aktionsplan von Rabat vereinigt die Beschlüsse und Empfehlungen aus mehreren OHCHR Experten-Workshops zum Verbot der Anstiftung zum Hass (durchgeführt in Genf, Wien, Nairobi, Bangkok und Santiago de Chile).

Der Aktionsplan von Rabat, der auf dem Nachbereitungstreffen in Rabat am 4.–5. Oktober von Experten verabschiedet wurde, steht auf Englisch, Französisch, Arabisch und Bengalisch (als PDF) zur Verfügung. Er propagiert einen hohen Schwellenwert für Einschränkungen der Meinungsfreiheit und des Verbots von Anstiftung zum Hass sowie für die Anwendung von Artikel 20 des ICCPR, indem er einen sechsteiligen Schwellenwerttest skizziert, der Kontext, Sprecher, Absicht, Inhalt, Reichweite und Wahrscheinlichkeit berücksichtigt.

Anlässlich des fünften Jahrestages des Aktionsplans von Rabat nahmen mehr als 100 Staaten, nationale Menschenrechtsinstitutionen, regionale Organisationen, religiöse Amtsträger und kirchliche zivilgesellschaftliche Akteure an dem [Rabat+5 Symposium](#) teil (6.–7. Dezember 2017). In seiner Eröffnungsrede mahnte der Hochkommissar die verschiedenen Interessenvertreter, konkrete ‚Faith for Rights‘-Projekte, insbesondere an der Basis, durchzuführen und zu unterstützen. Im Laufe des

Rabat+5 Symposiums präsentierten sechzehn zivilgesellschaftliche Organisationen und das Regionalbüro des OHCHR für den Mittleren Osten und Nordafrika ihre Projekte und Felder zukünftiger Zusammenarbeit im Kampf gegen Diskriminierung aus religiösen Gründen und in der Stärkung der Rolle kirchlicher Akteure bei der Verteidigung der Menschenwürde:

- Mr. Melhem Khalaf, Libanon
- Ms. Katherine Cash, Schweden
- Mr. Masimba Kuchera, Zimbabwe
- Ms. Elizabeth O’Casey, Belgien
- Ms. Ani Zonneveld, Vereinigte Staaten von Amerika
- Mr. Andrew Smith, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland
- Ms. Tahmina Rahman, Bangladesh
- Ms. Salpy Eskidjian, Zypern
- Mr. Yehuda Stolov, Israel
- Mr. Thomas Schirmmacher, Deutschland
- Ms. Zainah Anwar, Malaysia
- Ms. Diane Alai, Schweiz
- Mr. Abdelwahab Hani, Tunesien
- Mr. John Graz, Frankreich
- Mr. W. Cole Durham Jr., Vereinigte Staaten von Amerika
- Mr. Said Hammamoun, Kanada
- Mr. Ismail Zien, OHCHR Regionalbüro für den Mittleren Osten und Nordafrika
- Ms. Gaby Herbstein, Argentinien



Thomas Schirmmacher stellt während einer Planungsversammlung in Rabat eine Beobachtungsstelle des IIRF vor © BQ/Warnecke

Das Rabat+5 Symposium bot den verschiedenen Interessenvertretern Gelegenheit, sich mit mehreren Fachleuten in Verbindung zu setzen, die bei der Ausarbeitung des Aktionsplans von Rabat und der 18 verbindlichen Festlegungen zu ‚Faith for Rights‘ mitgewirkt hatten, und Erfahrungsberichte auf dem Gebiet des Kampfes gegen Gewalt im Namen der Religion, sowohl von staatlichen Vertretern als auch von nationalen Menschenrechtsinstitutionen und zivilgesellschaftlichen Akteuren, anzuhören. Die Teilnahme etlicher Mandatsträger internationaler Menschenrechtsmechanismen bereicherte zudem die Diskussionen auf dem Rabat+5 Symposium aus der Menschenrechtsperspektive.“